

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

### **des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 5/3379 -**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Hinterlegungsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze**

##### **A. Problem**

Bislang ist die Hinterlegung durch die Hinterlegungsordnung bundeseinheitlich geregelt. Diese ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 8 des Einigungsvertrages in Kraft getreten. Gemäß Artikel 17 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 80 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (2. BMJBBG) werden die Hinterlegungsordnung mit den Durchführungsverordnungen am 1. Dezember 2010 als Bundesrecht aufgehoben.

Die Länder müssen nunmehr eigene gesetzliche Regelungen treffen.

##### **B. Lösung**

Die Landesregierung schlägt vor, den zwischen den Justizverwaltungen der Länder abgestimmten Entwurf eines Hinterlegungsgesetzes zu verabschieden, um das Hinterlegungsverfahren bundesweit möglichst einheitlich auszugestalten (Artikel 1 des Gesetzentwurfes). Der Entwurf orientiert sich inhaltlich an der bisherigen Hinterlegungsordnung, deren Regelungen in sprachlicher und systematischer Hinsicht an die moderne Gesetzgebung angepasst werden. Enthalten sind weiterhin allgemeine Bestimmungen, Regelungen zur Annahme und zur Verwahrung der Hinterlegungsmasse, zur Herausgabe, zum Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe und zur Hinterlegung in besonderen Fällen. Eine Verzinsung hinterlegten Geldes ist nicht vorgesehen.

Die in Artikel 2 des Gesetzentwurfes vorgesehene Änderung des Landesjustizkostengesetzes enthält redaktionelle Folgeänderungen der landesrechtlichen Regelung eines Hinterlegungsgesetzes durch Artikel 1 sowie Anpassungen an zwischenzeitliche Änderungen der bundesrechtlichen Justizkostengesetze und an Vorgaben der EG-Dienstleistungsrichtlinie. Des Weiteren werden mit dem Gesetzentwurf Anpassungen in anderen Landesgesetzen vorgeschlagen, welche im Zusammenhang mit dem Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 21. April 2005 und mit dem am 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erforderlich geworden sind. Dies betrifft die

- Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (Artikel 3);
- Änderung des Psychischkrankengesetzes (Artikel 4);
- Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Artikel 5);
- Aufhebung einer Landesverordnung im Bereich des Berufsvormündervergütungsgesetzes (Artikel 6).

In Artikel 7 werden differenzierte Regelungen zum Inkrafttreten vorgeschlagen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Hinterlegungsgesetz mit den Folgeänderungen am 1. Dezember 2010 - dem Datum der Aufhebung der alten Hinterlegungsordnung - in Kraft tritt.

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen.

#### **Einvernehmen im Ausschuss**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten**

Keine. Durch die landesgesetzliche Regelung des Hinterlegungsrechtes entsteht weder ein neuer noch ein zusätzlicher Vollzugsaufwand oder Aufwand für die beteiligten Kreise. Ebenso hat die Neuregelung des Hinterlegungsverfahrens keine Auswirkungen auf den bürokratischen Aufwand von Unternehmen.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/3379 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 4. Oktober 2010

## **Der Europa- und Rechtsausschuss**

**Detlef Müller**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Detlef Müller**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Hinterlegungsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze - auf Drucksache 5/3379 in seiner 93. Sitzung am 28. April 2010 beraten und federführend an den Europa- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 70. Sitzung am 12. Mai 2010, in seiner 76. Sitzung am 23. Juni 2010, in seiner 77. Sitzung am 1. September 2010 und abschließend in seiner 80. Sitzung am 29. September 2010 beraten.

Im Rahmen der Beratungen wurde der Bund deutscher Rechtspfleger, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. gebeten, eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/3379 abzugeben. Zudem wurden die Stellungnahmen aus der von der Landesregierung durchgeführten Verbandsanhörung in die Beratungen mit einbezogen.

In seiner 80. Sitzung am 29. September 2010 hat der Europa- und Rechtsausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP bei Enthaltung vonseiten der Fraktion DIE LINKE sowie der Fraktion der NPD die vorliegende Beschlussempfehlung erarbeitet.

### **II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses**

#### **1. Besonderer Hinweis zur Auslegung im Rahmen der Rechtsanwendung**

Die Frage der Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzentwurfes sowie der als fehlend gerügten Konsequenz in der Verwendung der männlichen und weiblichen Form in den verschiedenen Regelungen des Artikelgesetzes hat eine besondere Rolle in der abschließenden Beratung gespielt. Auf Anregung von zwei Abgeordneten der Fraktion der CDU hat sich der Ausschuss einvernehmlich darauf verständigt, den Berichterstatter um Aufnahme eines besonderen Hinweises zur Auslegung des Gesetzes zu bitten, um möglichen Problemen bei der Rechtsanwendung vorzubeugen:

Der Ausschuss weist einvernehmlich darauf hin, dass die zum Teil uneinheitliche, geschlechterbezogene Sprachwahl - die uneinheitliche und nicht vollständig durchgehaltene Feminisierung und Neutralisierung der Rechtssprache - in den Artikeln des Gesetzes keine Auswirkungen auf die Geltung und Anwendung der Regeln haben soll. Gemeint seien alle Geschlechter.

## 2. Beratungsergebnisse

### a) Allgemeines

Die Landesregierung hat ausgeführt, dass sich im Rahmen der Verbandsanhörung lediglich die Frage gestellt habe, ob das hinterlegte Geld verzinst werden solle. Diesbezüglich existierten Unterschiede zwischen den alten Bundesländern, in denen eine Verzinsung vorgenommen werde und den neuen Bundesländern, wo dies nicht der Fall sei. Man habe sich mit dem Entwurf gegen eine Verzinsung entschieden, da in den neuen Bundesländern vermehrt kleinere Beträge hinterlegt würden und mit der Verzinsung zudem eine Gebühr eingeführt werden müsse. Dazu würde der Verwaltungsaufwand ermittelt werden müssen, was insgesamt zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen würde.

### b) Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Artikel 1

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, den Punkt in Artikel 1 § 4 durch ein Komma zu ersetzen und die Vorschrift um folgenden Halbsatz zu ergänzen: „soweit nicht schwerwiegende Interessen eines Beteiligten entgegenstehen.“ Zur Begründung hat die Fraktion DIE LINKE darauf abgehoben, dass das Akteneinsichtsrecht eine Einschränkung erfahren solle in Anlehnung an die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Auskunftsrecht sollte beispielsweise für den Fall nicht gelten, dass eine Frau im Frauenhaus lebe.

Vonseiten der Koalitionsfraktionen ist dem entgegengehalten worden, dass diese Einschränkung nicht nachvollziehbar sei, da die Hinterlegung regelmäßig im Interesse aller Beteiligten liege.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE ist bei Zustimmung vonseiten der Fraktion DIE LINKE, Enthaltung vonseiten der Fraktion der FDP und Gegenstimmen vonseiten der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion der NPD abgelehnt worden.

Die Fraktion DIE LINKE hat - um eine Verzinsung des hinterlegten Geldes vorzusehen - beantragt, Artikel 1 § 12 wie folgt neu zu fassen:

„(1) In das Eigentum des Landes übergegangenes Geld ist mit eins vom Hundert jährlich zu verzinsen. Beträge unter 10.000 Euro und Zinsen werden nicht verzinst.“

(2) Die Verzinsung beginnt, sobald die Annahmeanordnung erlassen und der Betrag bei der Hinterlegungskasse oder einer ihr angeschlossenen Gerichtszahlstelle eingezahlt ist. Die Verzinsung erfolgt auch, wenn kein gesetzlicher Grund zur Hinterlegung vorgelegen hat.

(3) Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Tages der Auszahlungsverfügung.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für Beträge, die aus der Einlösung von Wertpapieren, Zins- und Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise anfallen.“

Zur Begründung hat die Fraktion DIE LINKE hervorgehoben, dass mit der Neuregelung eine praxisgerechte Zinsberechnung ermöglicht werde. Beträge unter 10.000 Euro würden nicht verzinst, da der Aufwand der Zinsberechnung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Zinsertrag stehe.

Vonseiten der Koalitionsfraktionen ist dem entgegengehalten worden, dass der Entwurf eine Verzinsung nicht vorsehe - im Gegenzug sei allerdings auch eine Gebührenerhebung nicht vorgesehen. Mit dem Verzicht sowohl auf eine Verzinsung als auch auf eine Gebührenerhebung habe man eine Lösung im Interesse aller Beteiligten gefunden, an der festgehalten werden solle - auch, weil damit zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden werde. Diese entspreche der Lösung einer Reihe von Neuregelungen auch in anderen Bundesländern.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE ist bei Zustimmung vonseiten der Fraktion DIE LINKE, Enthaltung vonseiten der Fraktion der FDP und Gegenstimmen vonseiten der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion der NPD abgelehnt worden.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 des Gesetzentwurfes der Landesregierung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD und zwei Stimmen der Fraktion der CDU, bei einer Enthaltung vonseiten der Fraktion der CDU sowie Enthaltungen vonseiten der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion der FDP und der Fraktion der NPD zugestimmt.

#### **Zu Artikel 2**

Der Europa- und Rechtsausschuss hat dem unveränderten Artikel 2 des Gesetzentwurfes der Landesregierung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, mit zwei Stimmen der Fraktion der CDU und Zustimmung vonseiten der Fraktion der FDP, bei einer Enthaltung vonseiten der Fraktion der CDU sowie Enthaltungen vonseiten der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

#### **Zu Artikel 3**

Der Europa- und Rechtsausschuss hat dem unveränderten Artikel 3 des Gesetzentwurfes der Landesregierung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, mit zwei Stimmen der Fraktion der CDU und Zustimmung vonseiten der Fraktion der FDP, bei einer Enthaltung vonseiten der Fraktion der CDU sowie Enthaltungen vonseiten der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

#### **Zu Artikel 4**

Der Europa- und Rechtsausschuss hat dem unveränderten Artikel 4 des Gesetzentwurfes der Landesregierung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktion der SPD, mit zwei Stimmen der Fraktion der CDU und Zustimmung vonseiten der Fraktion der FDP, bei einer Enthaltung vonseiten der Fraktion der CDU sowie Enthaltungen vonseiten der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

**Zu Artikel 5**

Der Europa- und Rechtsausschuss hat dem unveränderten Artikel 5 des Gesetzentwurfes der Landesregierung einvernehmlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion der FDP, bei Enthaltung vonseiten der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

**Zu Artikel 6**

Der Europa- und Rechtsausschuss hat dem unveränderten Artikel 6 des Gesetzentwurfes der Landesregierung einvernehmlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion der FDP, bei Enthaltung vonseiten der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

**Zu Artikel 7**

Der Europa- und Rechtsausschuss hat dem unveränderten Artikel 7 des Gesetzentwurfes der Landesregierung einvernehmlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion der FDP, bei Enthaltung vonseiten der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

**c) Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Europa- und Rechtsausschuss hat dem Gesetzentwurf der Landesregierung insgesamt einvernehmlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion der FDP, bei Enthaltung vonseiten der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Die Beschlussempfehlung ist einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP sowie Enthaltung vonseiten der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD angenommen worden.

Schwerin, den 4. Oktober 2010

**Detlef Müller**  
Berichtersteller